

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 49.

Sonntag, den 18. Februar.

1844.

Bekanntmachung.

Indem wir diejenigen hiesigen Gartenbesitzer, welche den wegen Vertilgung der **Kaupennester** früher erlassenen Auforderungen im letzt verfloffenen Herbst nicht nachgekommen sind, obrigkeitlich hiermit auffordern, die in ihren Grundstücken befindlichen Räume annoch im Laufe dieses Monats vor den Kaupennestern säubern und letztere gehörig vernichten zu lassen, um nicht in Strafe zu verfallen, machen wir zugleich auf die nachstehende Bekanntmachung, die Vertilgung der Raikäfer betreffend, hiermit aufmerksam.

Leipzig, den 13. Februar 1844.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. **Gross**.

Bekanntmachung

des Ministerii des Innern.

Die Vertilgung der Raikäfer betreffend.

In Folge der von dem Ministerium des Innern unterm 30. März 1840 wegen Vertilgung der Raikäfer erlassenen Bekanntmachung und der beigelegten Belehrung über die Naturgeschichte und die Mittel zu Vertilgung der Raikäfer, sind viele Landgemeinden und Grundstücksbesitzer bemüht gewesen, durch die Eddtung der im Jahre 1840 in ungewöhnlich großer Anzahl erschienenen Raikäfer, sowie späterhin, namentlich im vorwideren Jahre durch sorgfältiges Aufsäen und Eddten der Engerlinge sich einen wesentlichen Schutz gegen die Wiederkehr der Verwüthungen ihrer Garten-, Feld- und Waldgewächse durch die gedachten Käfer zu verschaffen, und es sind ihre dießfalligen lobenswerthen Bemühungen züther schon nicht ohne Erfolg geblieben.

Da nach den vorliegenden Erfahrungen in dem heurigen Frühjahr wiederum eine zahlreichere Wiederkehr der Raikäfer zu erwarten ist, so werden die Landgemeinden und Grundeigentümer anderweit aufgefordert, innerhalb der ersten 14 Tage vom ersten Erscheinen der Raikäfer an gerechnet, allenthalben mit vereinten Kräften für deren thunlichste Vertilgung Sorge zu tragen. Dieß ist am geeignetsten dadurch zu bewerkstelligen, daß die Bäume in der Morgenkühle, wenn der Käfer starr und unthätig liegt, geschüttelt, die Käfer in Gefäßen, die etwas Wasser enthalten, aufgesammelt und entweder durch Stampfen oder durch Aufgießen von kochendem Wasser getödtet werden.

Das Ministerium des Innern darf erwarten, daß die Landgemeinden und Grundbesitzer durch besondere, in ihrem eigenen Interesse liegende und ihnen zum Lobe gereichende Thätigkeit der vorstehenden Aufforderung entsprechen werden. Es versteht sich dasselbe insbesondere auch zu den Gutsherrschaften und Mitgliedern der landwirtschaftlichen Vereine, daß sie durch gutes Beispiel und Anregung Anderer zu Förderung der gedachten Maßregel vorzugsweise beitragen werden.

Dresden, den 24. Januar 1844.

Ministerium des Innern.

Rositz und Jänkendorf.

Demuth, S.

Bekanntmachung.

Mit Johannis dieses Jahres geht die Subscription zu Ende, welche in dem Jahr 1840 von unsern geehrten Mitbürgern und den sonstigen achtbaren Einwohnern für die hiesige Armenanstalt freiwillig worden ist. Um die Bedürfnisse der Anstalt ferner decken zu können, wird es erforderlich, für die nächsten 3 Jahre eine neue Subscription zu eröffnen, diese aber, wegen der damit verbundenen mannigfachen Arbeiten, schon jetzt zu beginnen.

Wir hoffen, daß die Armenanstalt hauptsächlich bei dieser Gelegenheit eine rege Theilnahme und eine kräftige Unterstützung finden werde und bitten, den Herren Subscriptionspflegern, so wie den Herren Subscriptionsamtlern, welche die Unterzeichnung der Beiträge annehmen werden, eine freundliche Aufnahme nicht zu versagen.

Leipzig, am 12. Februar 1844.

Das Armen-Directorium.

Gesetz, einige provisorische Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse betreffend; vom 5. Februar 1844.

(Fortsetzung.)

§ 4. Buchdruckereien können nicht ohne Concession errichtet werden. Gesuche darum sind bei der Ortsobrigkeit anzubringen, welche darüber an die Kreisdirection, in den Schönburgischen

Recessherrschaften an die Gesammtkanzlei, zu berichten hat. Von diesen Behörden wird die Entschlußung des Ministeriums des Innern eingeholt, und über die ertheilte Concession ein Schrein ausgefertigt. Die Gesammtkanzlei kann jedoch, wiewohl unbeschadet der auf geführte Beschwerde erfolgenden Anweisung, das Gesuch zurückweisen.

Die Erlaubniß zur Anlegung von Steinruckereien und andern Anstalten, aus welchen censurpflichtige Schriften hervorgehen

können, außer den Buchdruckereien, kann von den Ortsobrigkeiten erteilt werden. Sie haben aber davon jedesmal gleichzeitig Anzeige zur Kreisdirection zu erstatten.

§ 5. Der Drucker ist dafür verantwortlich, daß der Satz und Druck mit dem vom Censor genehmigten Manuscripte oder Satzbogen übereinstimme, und hat diese ein Jahr lang und, auf besonders an ihn ergehende Anordnung, zwei bis drei Jahre lang aufzubewahren. Es darf in keiner Druckschrift eine Censurlücke oder irgend eine andere Andeutung enthalten sein, daß in Folge der Anordnung des Censors eine Veränderung vorgenommen worden sei.

§ 6. Für die Ertheilung der Druckgenehmigung ist von dem Drucker eine Censurgebühr von zwei und einem halben Neugroschen für jeden gedruckten Bogen, sechszehn Seiten in Octavformat auf dem Bogen gerechnet, sowie für jede unter einem Bogen betragende Druckschrift zu entrichten.

§ 7. Die Censur wird theils durch Centralcensoren, theils durch Localcensoren verwaltet.

Die Wirksamkeit der Localcensoren beschränkt sich auf Gegenstände von bloß örtlichem Interesse. Jedoch sollen Wochen- und Tageblätter, welche für eine oder mehrere durch ihren Titel bezeichnete Ortschaften und zunächst für deren örtliche Angelegenheiten bestimmt sind, auch in den diese nicht betreffenden und zu den Ankündigungen nicht zu rechnenden Artikeln, so lange das Ministerium des Innern wegen einzelner Localblätter nicht ein Anderes anordnet, vor die Localcensoren gehören.

Die Kalender, insoweit sie nicht bloß chronologische und astronomische Bestimmungen oder statistische Notizen enthalten, welchenfalls sie der Localcensur verbleiben, ingleichen die wenn auch von einer öffentlichen Behörde veranstalteten Auktionscataloge, in welchen Preßerzeugnisse feilgeboten werden, die Cataloge der Buchhändler, Leihbibliothekare und Antiquare, gehören, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Bogenzahl, vor die Centralcensoren.

§ 8. Localcensoren sind zu bestellen

a) an allen Orten, wo sich Buchdruckereien oder andere Anstalten befinden, aus welchen censurpflichtige Schriften hervorgehen können;

b) an allen Orten, für welche, wenn auch nicht daselbst gedruckte, Localblätter erscheinen. Sind diese für mehrere Ortschaften zugleich bestimmt, so hat die Kreisdirection zu entscheiden, an welchem Orte der Localcensor für dieselben zu bestellen sei.

§ 9. Zu Localcensoren sind Männer von wissenschaftlicher Bildung von den Ortsobrigkeiten und zwar, wo möglich, aus ihrem Mittel zu bestellen, und den Kreisdirectionen anzuzeigen.

§ 10. Die Centralcensoren werden vom Ministerium des Innern bestellt. Sie sind in der Regel nur an den Orten der Kreisdirectionen selbst zu bestellen. Ausnahmsweise können dergleichen mit den solchenfalls nöthigen besonders zu treffenden Einrichtungen auch in andern Orten, wo das Bedürfnis sich zeigt, und dazu geeignete Männer vorhanden sind, bestellt werden.

§ 11. Die künftig zu bestellenden Centralcensoren sind bei der Kreisdirection, die Localcensoren vor der Ortsobrigkeit zu verpflichten, und haben dabei an Eidesstatt anzugeloben, daß sie bei Verwaltung der Censur die deshalb bestehenden Gesetze und Verordnungen, sowie die ihnen erteilten allgemeinen und besondern Instructionen beobachten wollen. Die deshalb bisher ergangenen Vorschriften von fortdauernder allgemeiner Gültigkeit sind in der Beilage dieser Verordnung ebenfalls zusammengestellt, und werden dadurch zur Nachachtung der Betheiligten öffentlich bekannt gemacht.

§ 12. Die Censoren sind, als solche, den Kreisdirectionen unmittelbar untergeordnet. Untauglich oder fahrlässig befundene Censoren werden auf Anordnung des Ministeriums des Innern entlassen werden.

§ 13. Die Censur der von römisch-katholischen Glaubensverwandten verfaßten katholisch-geistlichen Schriften verbleibt dem katholisch-geistlichen Consistorium zu Dresden und dem domstiftlichen Con-

sistorium zu Budissin. Insoweit es dabei auf Gegenstände des katholischen Dogma's und der innern Einrichtungen der katholischen Kirche ankommt, hat über die Censurverwaltung des Consistoriums zu Dresden das apostolische Vicariat in höherer Instanz zu entscheiden. Im übrigen tritt aber auch rücksichtlich des Verfahrens bei der Censur der katholisch-geistlichen Schriften die Oberaufsicht des Ministeriums des Innern ein.

Ueber die Vertheilung aller übrigen zur Centralcensur gehörigen Geschäfte unter die für jeden Kreisdirectionsbezirk bestellten Centralcensoren und den dabei zu beobachtenden Geschäftsgang werden besondere Verordnungen durch die Kreisdirectionen ergehen.

§ 14. Der Drucker ist durch die erlangte Druckgenehmigung ermächtigt, die dem vom Censor genehmigten Manuscripte oder Satzbogen getreu abgedruckte Schrift an den Besteller zur Veröffentlichung zu verabsorgen.

Er ist jedoch verbunden, sofort nach vollendetem Drucke von jeder der Centralcensur unterlegenen Schrift einen brochirten, vollständigen und wenigstens mit allen, aus seiner Offizin hervorgegangenen, Beilagen versehenen Abdruck sammt dem mit der Druckgenehmigung versehenen Manuscripte oder den Satzbogen, auf welchen sich dieselbe befindet, dem Censor vorzulegen, um ihm die Vergleichung des Abdrucks damit, insoweit sie in jedem einzelnen Falle nöthig befunden werden wird, möglich zu machen.

§ 15. Der Centralcensor hat sofort auf dem Abdrucke Tag und Stunde des Empfangs zu bemerken und, insofern er nicht Abweichungen im Abdrucke wahrnimmt und darin Anlaß zur Anzeige an die Kreisdirection findet, ohne Weiteres an die letztere den Abdruck abzugeben, das Manuscript und beziehentlich die Satzbogen aber längstens binnen acht Tagen dem Drucker zurückzusenden.

Der an die Kreisdirection gelangte Abdruck wird sodann an eine öffentliche Bibliothek abgegeben werden.

§ 16. Der Drucker ist nicht behindert, des technischen Betriebes halber, oder insofern es zur Vervollständigung des Werks durch den Verfasser und den letzten Bearbeiter erforderlich ist, einzelne Bogen der ganzen Auflage oder Probebogen der ganzen Schrift, noch vor der § 14 vorgeschriebenen Einreichung eines Abdrucks bei dem Censor, an den Besteller oder nach dessen Anweisung zu verabsorgen. Soll jedoch in den Fällen, wo es der Censor unbedenklich gefunden hat, vor Einsicht der ganzen Schrift die Druckgenehmigung zu einzelnen Bogen derselben, wenn auch nach Befinden mit Vorbehalt des zur ganzen Schrift erst nach deren vollständiger Einsicht definitiv zu ertheilenden Imprimatur, zu geben, eine bogen- oder heftweise Ablieferung und Veröffentlichung erfolgen, so treten bei jeder solcher beabsichtigten Ablieferung und Veröffentlichung die Bestimmungen § 14 dieser Verordnung ein.

§ 17. Rücksichtlich der zur Localcensur gehörigen Schriften, ingleichen der, wenn auch der Centralcensur unterworfenen Zeitschriften, zu deren Herausgabe Concession gesucht und erlangt worden ist, beschränkt sich die Verpflichtung des Druckers auf gleichzeitig mit der Ablieferung der Auflage zu bewirkende Zusendung eines Exemplars an den Censor. Dieser hat die Wiedervorlegung des censirten Manuscripts oder Satz Bogens nur dann zu verlangen, wenn ihm Zweifel gegen die Treue des Abdrucks begehren.

Ob die Censurgebühren für Zeitschriften jedesmal für die einzelnen Stücke derselben, oder in Terminen bezahlt werden sollen, hängt von freier Vereinbarung ab.

§ 18. Die § 3 des Gesetzes vom heutigen Tage festgestellte Verbindlichkeit beschränkt sich auf die § 1 dieser Verordnung unter I. und II, d gedachten censurfreien Schriften, und trifft den Drucker nur dann, wenn er die Schrift für einen ausländischen Verleger oder Besteller gedruckt hat, außerdem jederzeit nur den inländischen Verleger, Commissionär oder Besteller.

Jedenfalls aber muß das einzureichende Freiemplar vollständig und mit allen Beilagen versehen sein, mit welchen es ausgegeben wird.

§ 19. Das im Gesetze erwähnte Empfangsbekanntniß ist von der Kanzlei der Kreisdirection zu bestempeln. Wohnt der Ausbringer desselben nicht am Orte, und wünscht er die Zusendung durch die Post, so ist auf dem Bekanntnisse Tag und Stunde der Aufgabe zur Post, als die Zeit der Aushändigung, zu bemerken.

§ 20. Die heft- und stückweise Ausgabe und Versendung der nach § 1 unter I. und II. d. censurfreien Schriften ist von einer bei der Kreisdirection nachzusuchenden Erlaubniß abhängig, welche, soweit nicht besondere Bedenken eintreten, nicht versagt, aber von der Erfüllung der § 3 des Gesetzes ausgedrückten Verbindlichkeit rücksichtlich jedes einzeln auszugebenden Heftes oder Stückes abhängig gemacht werden wird.

§ 21. Unveränderte neue Auflagen, selbst wenn sie nur im Drucke eines neuen Titels bestehen, sind ebenso wie veränderte Ausgaben in jedem Betrachte neuen Schriften gleich zu behandeln.

Kann jedoch zu unveränderten neuen Auflagen solcher Schriften, welchen nicht aus einem der § 1 dieser Verordnung gedachten Gründe die Censurfreiheit zukommt, die frühere Druckgenehmigung eines hiesländischen Censors beigebracht werden, so fällt zwar die Entrichtung nochmaliger Censurgebühren hinweg; es ist jedoch nichtsdestoweniger zu dem neuen Abdrucke, sowie zu dem Drucke eines neuen Titels, die Genehmigung des Censors einzuholen, die er aber nur auf den Grund eines der Kreisdirection angezeigten und von dieser für erheblich erkannten Bedenkens zu verweigern hat.

§ 22. Zur Herausgabe einer jeden solchen Zeitschrift, die nicht bloß für die Gelehrtenwelt, sondern für das größere Publicum bestimmt ist, oder Politik, Tagesgeschichte und Urtheile darüber in ihren Bereich zieht, sie mag heftweise oder in einzelnen Bogen, in regelmäßigen Zeitabschnitten, oder in zwanglosen Heften oder sogenannten fliegenden Blättern erscheinen, bedarf es der Concession. Gesuche darum sind bei der Kreisdirection anzubringen, welche sie mit ihrem Gutachten über den jedesmal mit einzureichenden Plan der Zeitschrift und über die Persönlichkeit des Herausgebers, sowie, insofern diese beiden Personen verschieden sind, des verantwortlichen Redacteurs, dem Ministerium des Innern vortragen wird. Letzteres wird bei Ertheilung der Concession, für welche weder bei dem Ministerium, noch bei der Kreisdirection Kosten zu fordern sind, jedesmal den Vorbehalt des Widerrufs ausdrücken. Durch eigenmächtige, d. h. der Kreisdirection nicht angezeigte und von dem Ministerium des Innern nicht genehmigte Veränderungen in der Person des Herausgebers oder verantwortlichen Redacteurs erlischt die Concession von selbst, so daß ohne Weiteres der Concessionschein durch die Behörde zurückzufordern und die Herausgabe der Zeitschrift einzustellen ist.

§ 23. Auf jedem Hefte einer Zeitschrift oder, wenn dieselbe in einzelnen Blättern erscheint, auf jedem Blatte derselben ist der Name des verantwortlichen Redacteurs und des Druckers anzugeben. (Vergl. übrigens § 27.)

§ 24. Die Herausgeber von Zeitschriften sind verbunden, von Behörden und Privatpersonen Berichtigungen gegen sie gerichteter Artikel derselben Zeitschrift, und zwar bis zur Länge dieses Artikels unentgeltlich, insofern sie aber dieses Maaß überschreiten, gegen Bezahlung der von ihnen im Allgemeinen bestimmten Infectionsgebühren, in dem nächsten nach dem Eingang der Berichtigung zum Drucke gelangenden Stücke oder Blatte aufzunehmen.

§ 25. Den der Concession bedürftigen Zeitschriften sind auch die Kalender beizuzählen, und es leiden daher darauf die Bestimmungen § 22 allenthalben Anwendung.

§ 26. Uebertretung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften oder der bei der Concession gestellten besonderen Bedingungen, sowie wahrgenommene gemeinschädliche oder gegen den öffentlichen Anstand und die guten Sitten verstößende Tendenz hat, nach erfolglos gebliebener Verwarnung, oder nach Befinden sofort, die Unterdrückung der Zeitschrift zur Folge.

§ 27. Im Königreich Sachsen darf keine Schrift vertrieben werden, auf welcher nicht der Name des Verlegers oder Commissionärs, sowie der Sitz seiner Handlung, oder, wenn die Schrift außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienen ist, in Ermangelung dieser Angabe, wenigstens Name und Wohnsitz des Druckers bemerkt ist.

Rücksichtlich der Erzeugnisse der inländischen Presse, mit Ausnahme der § 1 unter g. gedachten kleinen Drucke, ist die Bezeichnung des Druckers, seinem Namen und Wohnsitz nach, unbedingt erforderlich und der Drucker dafür, daß sie nicht unterbleibe, verantwortlich.

Schriften, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, oder darauf bezügliche falsche Angaben enthalten, sind schon deshalb und ohne Rücksicht auf ihren Inhalt in Beschlag zu nehmen, und die Theilnehmer an ihrer Verbreitung zu bestrafen.

§ 28. Zum Vertriebe von Zeitschriften oder andern nicht über zwanzig Bogen betragenden Druckschriften politischen Inhaltes, die in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache erscheinen, bedarf es der Einholung ausdrücklicher Erlaubniß. Diese Vertriebs-erlaubniß hat der inländische Commissionär des betreffenden auswärtigen Verlegers oder ein anderer Buchhändler, welcher sich mit dem Vertriebe befassen will, auszuwirken. Zu diesem Behufe ist ein Exemplar der Schrift sammt den Beilagen, mit welchen sie ausgegeben werden soll, bei der Kreisdirection einzureichen, und um Erlaubniß zu deren Vertriebe nachzusuchen. Von der Kreisdirection wird, wenn sich ein Bedenken dagegen nicht ergibt, über die Ertheilung der Erlaubniß ein Schein ausgefertigt und gleichzeitig durch eine Bekanntmachung in dem Buchhändlerbörsenblatte und den Kreisblättern der Vertrieb für alle übrigen Buchhändler freigegeben werden. Wird die Ertheilung der Vertriebs-erlaubniß abgeschlagen, so ist zugleich mit Beschlagnahme der etwa schon in den Buchhandel gekommenen Exemplare der Schrift zu verfahren, der bis dahin aber etwa schon stattgefundene Vertrieb zu bestrafen.

§ 29. Solche im Auslande gedruckte Schriften, an welchen einer inländischen Buchhandlung, wenn auch nur antheilig mit einem ausländischen Verleger, ein Verlagsrecht oder das Recht eines dem Verleger gleich zu achtenden Commissionärs zusteht, sind in jedem Bezuge den in hiesigem Verlage erschienenen Schriften gleich zu achten. So oft jedoch die Mitaußführung einer inländischen Buchhändlerfirma auf dem Titel einer im Auslande erschienenen Schrift erweislich bloß die Bedeutung eines der Buchhandlung übertragenen Expeditions- oder Sortimentvertriebs hat, sollen auf dieselbe weder die wegen der censurpflichtigen, noch wegen der censurfreien hiesigen Verlagsartikel geltenden Bestimmungen angewendet werden.

§ 30. Der Leipziger Buchhändlerverein bleibt verbunden, alle nach Sachsen zum Vertriebe gelangende Schriften unmittelbar nach ihrem Erscheinen auf dem Sächsischen Büchermarkte in dem Börsenblatte anzuzeigen.

§ 31. Den Polizeibehörden, und zwar sowohl den untern, als den obern, liegt ob, der Verbreitung aller ihnen bekannt werdenden, aus irgend einem Grunde zum Vertriebe nicht geeigneten Erzeugnisse der in- und ausländischen Presse, und zwar ohne Unterschied, ob sie der Censur unterliegen, oder nicht, entgegenzuwirken, und dabei im Allgemeinen die Bestimmungen §§ 2, 5, 22, 23, 25, 27 und 28 dieser Verordnung, sowie die in der beiliegenden allgemeinen Censoreninstruction enthaltenen Grundsätze in Obacht zu nehmen. Sie haben deshalb von Amtswegen einzuschreiten, und nur, wenn der Grund dazu in verletzten Rechten von Privatpersonen liegt, deren Anträge abzuwarten. Im Falle eines dergleichen Antrags haben sie zu erwägen, ob eine den Antrag genügend begründende Verletzung vorliegt, und solchenfalls darauf zu verfügen, entgegengesetzten Falles aber die Entscheidung der Justizbehörden auf die nach Art. 203 des Criminalgesetzbuchs an dieselben zu bringenden Anträge abzuwarten.

Dasselbe liegt den Polizeibehörden rücksichtlich der an sie gelangenden Anträge auf Grund des Gesetzes vom heutigen Tage § 7 ob.

§ 32. Untere und mittlere Polizeibehörden haben gegen Presseerzeugnisse, insofern es ihnen begründet und nöthig erscheint, Vertriebsverbote, jedoch nur einstweilige dergleichen, und zwar, nach ihrem Ermessen, entweder mit oder ohne sofortige Beschlagnahme, innerhalb ihres Bereichs zu verfügen, und darüber zu berichten. Die Kreisdirectionen haben, insoweit ihnen ein Einschreiten begründet und nöthig scheint, sofort die Einleitung zu treffen, daß dieselbe provisorische Verfügung im ganzen Lande erlassen werde, und gleichzeitig deshalb an das Ministerium des Innern zu berichten, dabei aber, so oft eine censirte oder mit Vertriebsurlaubniß (§ 28) versehene Schrift in Frage steht, jederzeit den Ladenpreis derselben anzuzeigen.

Hierauf wird das Ministerium des Innern entweder die Aufhebung der provisorischen Verfügung, oder

a) bloß ein definitives allgemeines Vertriebsverbot, oder
b) die definitive Beschlagnahme mit amtlicher Veranstellung der Zurücksendung der vorgefundenen Exemplare an den auswärtigen Verleger oder, nach Befinden, an die Behörde derselben, oder

c) die wirkliche Hinwegnahme und Vernichtung des Presseerzeugnisses, und zwar mit Angabe des Grundes der Verfügung, in der § 8 des angezogenen Gesetzes bestimmten Maße anordnen.

Gegen inländische Verlagsartikel und Erzeugnisse der inländischen Presse kommt, dafern nicht die provisorische Beschlagnahme aufgehoben wird, nur die unter c gedachte Maßregel, jedoch, so viel möglich, mit Beschränkung auf den Umdruck einzelner Blätter und Bogen, zur Anwendung.

§ 33. Im Falle der Beschlagnahme eines Presseerzeugnisses, es mag nun damit sofortige wirkliche Hinwegnahme verbunden sein oder nicht, haben die Buchhändler, Commissionäre und Spediteure, und, dafern im einzelnen Falle die Maßregel so weit erstreckt wird, auch die Inhaber von Leihbibliotheken und öffentlichen Leseinstituten, so wie die Antiquare, bei denen Exemplare vorgefunden worden sind, an Eidesstatt zu versichern, daß sie mehrere als die ausgeantworteten Exemplare nicht besitzen. Diese hat die beschlaglegende Behörde an sich zu nehmen und dergestalt zu verwahren, daß jede außeramtliche Einsicht derselben verhütet werde. Jedoch können vorgefundene größere Vorräthe bei provisorischer Beschlagnahme unter Siegel gelegt und dem Inhaber einstweilen und bis zur definitiven Beschlußnahme überlassen werden.

Inwiefern bei inländischen Presseerzeugnissen oder Verlagsartikeln die ursprüngliche Stärke der Auflage und der schon stattgefundene Vertrieb zu ermitteln und die Wiederherbeischaffung der bereits vertriebenen Exemplare anzuordnen sei, hängt von der Bestimmung des Ministeriums des Innern im einzelnen Falle ab.

§ 34. Der Concession bedürftende neue Zeitschriften dürfen erst nach erlangter Concession dazu oder von der Kreisdirection besonders ertheilter Erlaubniß, andere neue censurpflichtige Schriften erst nach mit Censur vollendetem Drucke öffentlich angekündigt, und der Vertriebsurlaubniß bedürftende ausländische Schriften erst nach Auswirkung der Vertriebsurlaubniß (§ 28) feilgeboten werden. Den Censoren solcher Ankündigungen und Feilbietungen ist daher im Zweifelsfalle der deshalb allenthalben nöthige Nachweis vorzulegen. Wegen einer, dieser Bestimmung entgegen, erfolgten öffentlichen Ankündigung oder Feilbietung ist der Urheber derselben strafbar.

Jedoch bleibt es den Verlegern censurpflichtiger, der Concession nicht bedürftender Schriften undenommen, deren beabsichtigte künftige Herausgabe anzukündigen.

§ 35. Mit dem Eintritte eines einstweiligen Vertriebsverbotes oder einer provisorischen Beschlagnahme eines Presseerzeugnisses wird auf die Dauer derselben, und daher nach erfolgter

Wegnahme unbedingt, die weitere öffentliche Ankündigung oder Erwähnung des Presseerzeugnisses unstatthaft. Jeder Versuch dazu ist von den Censoren, welchen deshalb von den gegen ein Presseerzeugniß verfügten Maßregeln von den Kreisdirectionen Nachricht zu ertheilen ist, zu verhindern, übrigens aber an dem Urheber zu ahnden.

§ 36. Die Uebertretung der in dieser Verordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften, so wie der auf den Grund derselben erlassenen besonders obrigkeitlichen Verbote und Anordnungen ist von den competenten Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen von fünf Thalern bis zu zweihundert Thalern, und, in Fällen besonders strafbarer Geflissentlichkeit oder Wichtigkeit des Vergehens, entweder mit bloßen Gefängnißstrafen bis zu dem Maße von vier Wochen, oder, zur Schonung der zu Strafenden in ihrem Geschäftsbetriebe, mit Geldstrafen in Verbindung mit einer kürzern Gefängnißstrafe zu ahnden, wozu bei Druckern, nach wiederholten frühern Bestrafungen und böswilliger Renitenz oder fortgesetzter grober Fahrlässigkeit, auch die Untersagung des ferneren Geschäftsbetriebes kommen kann.

Rücksichtlich des Verfahrens und des Instanzenzuges hierbei treten die Bestimmungen in dem III. Abschnitte des Gesetzes D vom 30. Januar 1835, §. 34 fig. ein.

§ 37. Gegenwärtige Verordnung tritt, so wie das heute bekannt gemachte Gesetz, um sowohl den Behörden, als den Druckern und Verlegern zu ihren Einrichtungen und Vorkehrungen Zeit zu lassen, erst mit dem 1. Mai dieses Jahres in Kraft. Mit diesem Tag kommen daher die Verordnungen

vom 13. October 1836 (S. 278 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836),

wiewohl mit Ausnahme der bis zu besondern neuen Bestimmungen deshalb für jetzt noch in Kraft bleibenden §§. 61, 62 und 63, hiernächst die Verordnungen

vom 20. December 1838 (S. 489 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838),

vom 28. Mai 1839 (S. 161 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1839), und

vom 11. März 1841 (S. 20 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1841)

nicht weiter zur Anwendung.

§ 38. Mit demselben Tage geht die Wirksamkeit der bisherigen Censurcollegien auf die Kreisdirectionen über, welchen, wie bisher den Censurcollegien, für die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels besondere Beisitzer gegeben werden, mit deren Stellen eine unmittelbare Verwaltung der Censur fernerhin nicht verbunden werden soll.

Jedoch können die Kreisdirectionen die im Orte befindlichen Censoren zu ihren Berathungen ziehen, um Censurbeschwerden zu erörtern, jedoch dergestalt, daß die Beschlußnahme erst nach deren Entfernung erfolgt.

Auf dieselbe Weise kann die Kreisdirection zu Leipzig das vorsitzende Mitglied der Deputation des Leipziger Stadtraths für die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels, rücksichtlich deren es bei den dormaligen organischen Einrichtungen auch fernerhin verbleibt, ingleichen die dieser Deputation zugeordneten Leipziger Buchhändler zu ihren Berathungen ziehen.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich alle, die sie angehen, zu achten.

Dresden, den 6. Februar 1844.

Ministerium des Innern.
Rostig und Jänckendorf.

Ruhn.

(Beschluß folgt.)

Vom 10. bis 16. Februar sind allhier in Leipzig begraben worden:

Sonnabends, den 10. Februar.

Ein unehel. todtgeb. Knabe, an der alten Burg.

Sonntags, den 11. Februar.

Jungfrau Emilie Paulin: Wiefner, 29 $\frac{1}{2}$ Jahre alt, Bürgers und Kaufmanns hinterlassene Tochter aus Torgau, in der Gerbergasse.

Franz Otto Schöne, 28 Wochen alt, Bürgers und Kaufmanns Sohn, in der Dresdner Straße.

Herr Johann Christian Jünger, 51 Jahre alt, Bürger und Hotelist, am Hofplatze.

Herr Karl Ernst Becke, 26 Jahre alt, Handlungs-Procurent, am Markte.

Frau Sophie Elisabeth Hennig, 83 Jahre alt, Musici Witwe aus Landsberg, in der Grimma'schen Straße.

Ludwig Adolph Hermann, 1 Jahr alt, Schriftsetzers Sohn, in der Nicolaistraße.

Christian Samuel Lehmann, 76 Jahre alt, pensionirter Thoraufpasser, in der Gerbergasse.

Ein unehel. Knabe, 36 Stunden alt, in der Magazingasse.

Montags, den 12. Februar.

Jungfrau Amalie Hölke, 53 $\frac{1}{2}$ Jahre alt, Bürgers, Perrückenmachers und Hausbesizers hinterlassene älteste Tochter, am Fleischerplatze.

Frau Christiane Friederike Schwarze, 57 $\frac{3}{4}$ Jahre alt, Bürgers und Schlossermeisters Witwe, an der Pleiße.

Herr Andreas Karl Schulze, 34 Jahre alt, Bürger und Schenkewirth, in der kleinen Fleischer-gasse.

Dienstags, den 13. Februar.

Frau Christiane Rosine Binkelmann, 54 $\frac{1}{2}$ Jahre alt, Bürgers und Wundarztes, auch Oberältesten der vereinigten Barbier- und Bader-Innung Ehefrau, Bürgerin und Hausbesizerin, in der Dresdner Straße.

Herr Ignaz Stracke, 49 $\frac{1}{2}$ Jahre alt, Bürger, Schenkewirth und Hausbesizer, in der Gerbergasse.

Christiane Noack, 55 Jahre alt, Bürgers und Schneidermeisters hinterlassene älteste Tochter, am Thomaskirchhofe.

Louise Auguste Charlotte Munkwitz, 1 Jahr 4 Wochen alt, Bürgers und Schneidermeisters Tochter, in der kleinen Fleischer-gasse.

Ein todtgeb. Mädchen, Herrn Karl Sprengs, Bürgers und Schneidermeisters Tochter, in der Reichstraße.

Friedrich Karl Gustav Schäfer, 3 Jahre alt, Buchdruckergehilfens Sohn, in der Katharinenstraße.

Ludwig Eduard Herwanz Lobstädt, 23 Wochen alt, Maurergesellens Sohn, in der Ulrichsgasse.

Johann Gottlob Jäger, 59 $\frac{1}{4}$ Jahre alt, Handarbeiter, am Hofplatze.

Ein unehel. todtgeb. Knabe, an der alten Burg.

Mittwochs, den 14. Februar.

Helma Siebenhaar, 7 $\frac{1}{4}$ Jahre alt, Königl. Sächs. Appellationsraths einzige Tochter, in der Frankfurter Straße.

Herr Johann Carl Friedrich Steinbiß, 62 Jahre alt, Bürger und Hausbesizer, in der Nicolaistraße.

Frau Johanne Christiane Schulz, 48 Jahre alt, Bürgers und Gasthalters Ehefrau, in der Frankfurter Straße.

Johanne Christiane Böhning, 22 Jahre alt, Rath's-Landgerichtsdieners Ehefrau, in der Magazingasse.

Donnerstags, den 15. Februar.

Johann Heinrich Blas, 8 Jahre 8 Monate alt, Pastors an der reformirten Kirche ältester Sohn, am Thomaskirchhofe.

Frau Henriette Leipoldt, 36 $\frac{1}{2}$ Jahre alt, Musiklehrers Ehefrau, in der Rühlgasse.

Karl Robert Sipp, 5 Jahre 8 Monate alt, Mitglieds des Theater-Orchesters Sohn, an der Wasserkunst.

Nicolaus Böhlin, 21 Jahre alt, Schneidergeselle, im Jacobshospital.

Friederike Emilie Gänich, 1 Jahr 6 $\frac{1}{2}$ Monate alt, Hausmanns Zwillingstochter, in der Petersstraße.

Freitags, den 16. Februar.

Frau Christiane Crusius, 61 Jahre alt, Bürgers und privatirenden Gelehrten Ehegattin, Hausbesizerin, in der Ulrichsgasse.

Herr Johann Joachim Eweg, 80 $\frac{1}{2}$ Jahre alt, pensionirter Capitain, Leutnant, in der kleinen Windmühlengasse.

Abraham Zimmermann, 61 Jahre alt, gewesener Riffer in der Königl. Sächs. Salzniederlage, Incorporirter im Johannishospital.

Johann Heinrich Winkler, 61 Jahre alt, Lohnbedienter, am Thomaskirchhofe.

14 aus der Stadt, 18 aus der Vorstadt, 1 aus dem Johannishospital, 1 aus dem Jacobshospital; zusammen 34.

Vom 10 bis 16. Februar sind geboren:

13 Knaben, 13 Mädchen = 26 Kinder, worunter zwei todtgeborene Knaben und ein todtgeborenes Mädchen.

Tägliche Abfahrtsstunden der Dampfwagenzüge

auf der

Leipzig-Dresdner Eisenbahn

vom 15. März bis mit 14. October 1844.

Während des bezeichneten Zeitraumes erfolgt die Abfahrt der regelmäßigen Züge von Leipzig und von Dresden gleichzeitig wie folgt:

Postzüge um 6 Uhr Morgens, Packzüge 9 Uhr Vormittags.

= 4 = Nachmittags, = 6 $\frac{1}{2}$ = Abends.

Die Abfahrt von den Zwischenstationen nach Bestimmung des Reglementsbuches pag. 14 und 15.

Leipzig, den 14. Februar 1844.

Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie.

Bekanntmachung.

Von dem Stadtgerichte zu Zwickau sollen auf Antrag der Erben des Herrn Buchhändler Gottlob Richter hier die von demselben hinterlassenen Feldgrundstücke, als:

- 1) 9 Scheffel 125 □R. Stadtfeld und Wiese am Wege nach Planitz bei den Teichen an Schedewitz gelegen, in 2 Parzellen, und
 - 2) 50 Scheffel 123 □R. dergleichen oberhalb des Hopfenbergs gelegen mit dem antheiligen Rechte am Steinkohlenbau der Zwickauer Bürgergewerkschaft, zu welcher sie gehören, in Parzellen von 3 bis 4 Scheffeln,
- künftigen zwölften April d. J. öffentlich an hiesiger Stadtgerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Es werden daher Kauflustige hiermit eingeladen, sich spätestens am gedachten Tage Vormittags mit Nachweisung ihrer Zahlungsfähigkeit hier zu melden und gewärtig zu sein, daß dann, sobald es auf hiesigem Marienthurme Mittags 12 Uhr ausgeschlagen, mit der Versteigerung gedachter Grundstücke verfahren werden wird.

Von der Erstehungssumme ist der 10te Theil sofort zu erlegen oder sicher zu stellen, der 3te Theil bei Verlust dieses 10ten Theils bei der Adjudication und der Ueberrest in den gesetzlichen Fristen, wie bei nothwendigen Subhastationen, zu bezahlen und resp. zu verzinsen.

Die nähere Beschreibung dieser Grundstücke ist nebst dem Verzeichnisse der darauf haftenden Abgaben auf hiesigem Rathshause ausgehängt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Tags darauf, den dreizehnten April d. J. Vormittags 11 Uhr, 16 Stück Actien vom Zwickauer Steinkohlenbau-Verein gegen baare Zahlung ebenfalls an den Meistbietenden verkauft werden sollen.

Zwickau, den 12. Februar 1844.

Das Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Nach einer officiell an uns gelangten Mittheilung sind am 14. h. m. aus einem Laden in Düben die nachstehend verzeichneten Effecten entwendet worden.

Wir fordern Jedermann, welcher über diesen Diebstahl oder den Dieb einige Auskunft zu geben vermag, oder welchem die gestohlenen Gegenstände bereits vorgekommen sein oder noch vorkommen sollten, hierdurch auf, darüber bei uns unverweilt Anzeige zu machen.

Leipzig, den 17. Februar 1844.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Stengel.

Drescher.

Verzeichniß der obgedachten Gegenstände.

- 1) ein ganzes Stück roth und weiß carrirtes Kattun;
- 2) eins dergleichen braun und grün carrirt;
- 3) eins dergleichen braun und weiß carrirt;
- 4) eins dergleichen mit schwarzem Boden und blauen und weißen Blumen;
- 5) ein halbes Stück dergleichen mit schwarzem Boden und rosaroth und grünen Muscheln;
- 6) eins dergleichen braun und weiß carrirt;
- 7) 16 Ellen sogenannter türkischer Kattun;
- 8) mehre Reste Kattun;
- 9) ein angeschnittenes Stück Rousselin, schwarzbodig mit kleinen gemusterten Blüthen;
- 10) 30 Ellen $\frac{5}{8}$ breiter Patent-Kattun, und
- 11) 28 Ellen Kattun mit aschgrauen und blauen Ranken, so wie rothen Blumen gemustert.

Theater der Stadt Leipzig.

Sonntag den 18. Februar: Die Zauberflöte, große Oper von Mozart.

Concert.

Das für Montag den 19. Februar angekündigte Concert der Schwestern Milanollo wird Freitag den 23. Februar stattfinden. Die auf den 19ten lautenden Billets und Zettel bleiben auch für den 23sten gültig.

Heute Abend 5 Uhr im Saale des Gewandhauses Gesangsprobe zum „Armen-Concert.“

Die Concert-Direction.

Theater in Marfanstadt.

Ben-David, oder: Christ und Jude, Schauspiel in 5 Acten.

Mit neuen Gesangbüchern, fein und ordinaire gebunden, empfiehlt sich bestens Gottlobs Witwe, Petersstraße Nr. 40, 1 Treppe.

Leipziger Bank.

Die Ende Februar a. c. zahlbaren Zinsen der Leipziger Bank-actien können gegen Einreichung der betreffenden Zinsscheine Nr. 10, auf 3 Thlr. 18 gGr. im 21. Fl. Fuße lautend, von heute an im Locale der Bank sowohl, als bei Herrn M. Schie in Dresden erhoben werden.

Leipzig, den 15. Februar 1844.

Die Leipziger Bank.

Heinr. Poppe,
Vorsteher.

Friedr. Hermann,
Vollziehender.

Verschieben

der

Steingut-Auction.

Die von mir für den 19. d. M. angekündigte Steingut-Auction kann eingetretener Hindernisse halber erst Montag den 26. d. M. ihren Anfang nehmen.

Leipzig, im Februar 1844.

Adv. Ed. Kori.

Etablissements - Anzeige.

A. C. Kerkow,

Buchbinder,

Etais- und Galanteriearbeiter,

Neukirchhof Nr. 301/8B., neben dem goldenen Weinfass, empfiehlt sich einem geehrten Publicum zur Fertigung aller Artikel, welche in dieses Fach einschlagen, zur gütigen Berücksichtigung. Vielseitige Kenntnisse, die ich mir in jeder Branche zu erwerben Gelegenheit hatte, setzen mich in den Stand, allen billigen Anforderungen zu genügen. Mein ganzes Bestreben wird nur dahin gerichtet sein, das mir zu schenkende Vertrauen durch prompte und solide Arbeit zu rechtfertigen.

Leipzig, den 16. Februar 1844.

Franzen, Borden, Quasten und Schnuren an Vorhänge, empfiehlt billigt
Friedrich Schröter, Petersstraße Nr. 42/33.

Von den beliebten

Präsent = Cigarren,

in Körben zu 100 Stück für $1\frac{1}{2}$ Thlr., sind wieder neue Vorräthe angelangt.

Carl Schubert,
Grimma'sche Straße Nr. 14.

Bei vorkommenden Sterbefällen empfehle ich einem geehrten Publicum meinen Vorrath fertiger Särge, für Kinder von 15 Ngr. bis $3\frac{1}{2}$ Thlr., für Erwachsene glatte zu 3 Thlr., halb gefaltete 4 Thlr., ganz gefaltete 6 Thlr. und Pfofensärge von 12 bis 25 Thlr.

Stephani, Tischlermeister,
an der Wasserkunst Nr. 4/803.

Bekanntmachung.

Eine der schönsten Pflichten ist die des Dankes! Mit aufrichtiger Freude erfüllt daher der unterzeichnete Verein auch diesmal diese Verpflichtung, indem er hiermit allen den verehrten Bewohnern und Bewohnerinnen unserer Stadt, welche mit edler Bereitwilligkeit die im December vorigen Jahres ihnen zugegangene Bitte um gütige Gewährung von Beiträgen an Geld und weiblichen Arbeiten für die Zwecke des Vereines erhdrt haben!

Mögen die verwilligten Gaben der Liebe auch fortan so reichlichen Segen bringen wie bisher; das wird der schönste Lohn der gütigen Geber sein!

Gleichzeitig erlaubt der Verein sich die ergebenste Anzeige, daß die diesjährige Ausstellung der mittelst Verloosung auszuspielenden Gaben im Monat März dieses Jahres stattfinden wird, weshalb hiermit gebeten wird, die freundlichst zugesagten Arbeiten und etwa sonst gütigst zugebachten Geschenke bis Ende dieses Monats gefälligst an Eine der Unterzeichneten abliefern zu wollen.

Unter dem Bemerken, daß jede zur Verloosung geeignete Gabe dankbar willkommen geheißen wird, und mit dem Wunsche, daß diejenigen unserer geehrten Mitbürger und Mitbürgerinnen, denen der ausgesendete Umlauf vielleicht nicht zur Ansicht gekommen sein sollte, uns deshalb ihre freundliche Betheiligung bei der Sache nicht versagen wollen, bitten wir noch um gütige Abnahme von Loosen, die von heute an bei einer Jeden von uns zu erhalten sind, und müssen dieß um so mehr, als von deren Abgabe die Fortdauer der Wirksamkeit des Vereines hauptsächlich abhängig ist.

Leipzig, im Februar 1844.

Der Frauen-Hilfsverein.

Louise Beckmann.
Louise Gelbe.
Jeanette Goetz.

Julie Kaiser.
Henriette Keil.
Wilhelmine Keilberg.

Eleonore Seyffert.

Wasch- und Bleich-Anstalt von Schellbach.

Eröffnung den 1. März d. J.

Der hohe Preis des Brennmaterials, der Mangel und die Kostspieligkeit geeigneter Localitäten zu dessen Aufbewahrung ist in Leipzig eine allgemeine Klage, und eben so wenig läßt sich die daraus entstehende Feuergefahr verkennen. Wer die Verschwendung der Feuerung bei den Wäschen unserer Hausfrauen kennt, der wird gewiß anerkennen, daß es an der Zeit ist, auch die Einrichtungen der Waschlhäuser den neueren Zeitverhältnissen anzupassen. Dies zu erreichen, war das Ziel, welches bei der Errichtung der neuen Anstalt mit allem Eifer im Auge behalten wurde. Es ist deshalb eine gemeinschaftliche Heizung für 8, jedoch von einander unabhängige Waschlocale eingerichtet worden, und eben deshalb wird auch das Brennmaterial von dem Inhaber der Waschanstalt selbst geliefert. Die Wasserfässer werden durch Dämpfe geheizt, und es steht im Belieben der Wäscherinnen, ob sie nur mit Dampf oder ob sie auf die gewöhnliche Art mit kochendem Wasser waschen wollen. Alles für die Waschlhäuser nöthige Wasser wird unentgeltlich herbeigeschafft. Es bedarf nur der Oeffnung des betreffenden Hahnes, um die Fässer mit Wasser zu füllen oder in höchstens $\frac{3}{4}$ Stunden 450 Quart Wasser zum Kochen zu bringen. Ausgezeichnet durch einen der innern Stadt nahen, dem Luftzuge allenthalben ausgesetzt und weder von Staub, noch von Rauch belästigten Trockenplatz sind der Anstalt noch mehrere Luftböden, ein durch Dampf geheizter Trockenboden, und 6 geräumige Kollkammern beigelegt. Das reinste Flußwasser Leipzigs wird die Vorzüglichkeit der Wäschen befördern. Zum Bleichen und zum Spülen der Wäsche im Fluße ist die beste Gelegenheit gegeben. Läßt sich nun nicht läugnen, daß durch diese Einrichtungen für die Wäscherinnen eine bedeutende Erleichterung der Arbeit, für die Hausfrauen Billigkeit, Reinlichkeit und Abkürzung der Wäschen herbeigeführt werden muß, so glaubt der Unterzeichnete auf eine allgemeine Unterstützung der Hausfrauen und Wäscherinnen um so mehr rechnen zu dürfen, als aus der Beschreibung der Einrichtung sofort zu ersehen ist, daß die Preise um so niedriger gestellt werden können, je größer die Theilnahme an der Benutzung der neuen Anstalt sein wird. Vorläufig ist der Preis so festgestellt, daß die Benutzung jedes Waschlocals

nebst Heizung und Wassertransport,

so wie bis zur Vollendung einer Wäsche die Benutzung der Böden, der Rollen und des Trockenplatzes

für 15 Neugroschen auf einen Tag

gewährt wird. Die Anstalt liegt in der Nähe der Schwimmanstalt. Ein schnurgerader Weg führt von der Promenade aus durch Reichels Garten und die Colonnadenstraße bis auf den Trockenplatz. **Schellbach.**

* Wirschner Torf, *

ganz trockener, à 100 Stück 11 Ngr. 3 Pf., verkauft fortwährend **Seine** in der blauen Rüge Nr. 11.

Wagenverkauf. Ein in gutem Zustande befindlicher Scheidenwagen ist zu verkaufen in der grünen Liade.

Flintenverkauf. Ein Zündnadelgewehr (Doppels) und eine Püschbüchse sind zu verkaufen bei Herrn **Pückert** im Schrötergäßchen.

Neue gestickte Kragen

und mehre andere Stickereien sind angekommen bei **Heinrich Schmidt**, Hainstraße Nr. 4.

Verkauft wird ein Bournoué, ziemlich neu: Nicolaistraße Nr. 49, 3 Treppen.

Düsseldorfer Punsch-Syrup,

der feinsten und besten Qualität, verkaufen die Flasche zu 1 Thlr. **Gebrüder Tecklenburg.**

Domino-Masken à 2 1/2 Ngr.,

Ball-Handschuhe à 5, 7 1/2 und 10 Ngr.

empfehlen **J. Planer**, Grimma'sche Straße Nr. 8.

44,000 Thaler

in getrennter Summe liegen zum Ausleihen bereit durch **Adv. Lüders**, Brühl Nr. 60.

Nur bis Ende dieser Woche

verkaufen wir die nachstehenden **Ausschnitt- und Mode-Waaren** zu den beigefügten außergewöhnlichen Preisen.

Kleider = Stoffe:

- $\frac{5}{4}$ breite echtfarbige Kattun-Kleider à 16 Ellen für 24 Ngr,
- $\frac{6}{4}$ breite echtfarbige Zibkleider à 1 $\frac{1}{2}$ 2 $\frac{1}{2}$ Ngr,
- $\frac{6}{4}$ breite französische Zib-Kleider, beste Qualität, à 1 $\frac{1}{4}$ bis 2 $\frac{1}{2}$ Ngr
- $\frac{5}{4}$ breite englische und französische Kattun-Kleider à 1 $\frac{1}{6}$ bis 1 $\frac{3}{4}$ Ngr.
- $\frac{6}{4}$ breite verschiedene Wollen-Kleider, à 2 $\frac{1}{3}$ bis 2 $\frac{3}{4}$ Ngr,
- $\frac{9}{4}$ breite Sächsishe Thibet-Kleider à 2 $\frac{2}{3}$ Ngr.

Leipzig, am 18. Februar 1844.

Diverse Kester:

- eine bedeutende Anzahl Kattun-Kester, die Elle à 15 Pf.
- eine bedeutende Anzahl $\frac{6}{4}$ brt. Jaconet- und Percal-Kester, die Elle à 5 Ngr,
- eine bedeutende Anzahl $\frac{8}{4}$ breite Thibet-Kester, die Elle 10 Ngr,
- eine bedeutende Anzahl $\frac{4}{4}$, $\frac{5}{4}$, $\frac{6}{4}$ breite Sanspareille-, Poil de chèvre-, Mousseline de laine-, Alpaca und Rayeline-Kester, die Elle von 4 $\frac{1}{2}$ Ngr an.

J. Dandert & Comp.,
Crimma'sche Straße Nr. 36/37.

Anerbieten für Häuser im Commissionsfach.

Ein vielseitig gebildeter, an rege Thätigkeit gewöhnter Kaufmann, welcher ausgedehnte Bekanntschaften und hinlängliche Gelegenheit besitzt, selbst noch mehre Agenturen und Commissionen zu erlangen, wünscht mit dem Wirkungskreise, welchen in diesen Branchen er sich bereits gebildet, an ein hiesiges Haus auf die Weise sich anzuschließen oder in dessen Dienste zu treten, daß außer einem festen Einkommen er beim Gewinn der von ihm eingeleiteten Geschäfte theilhaftig bleibt. Ueber seine Fähigkeiten und Moralität wird derselbe genügende Empfehlungen beibringen, und bittet hierauf Reflectirende, behufs mündlicher Rücksprache, geneigte Zuschriften, adressirt O. P. „Commissionsgeschäfte betreffend“, in der Expedition d. Bl. niederlegen zu lassen.

Zu kaufen gesucht wird ein Haus wo möglich mit Garten, im Preise von 4 bis 8000 Thlr., welches mit 2000 Thlr. baarer Anzahlung übernommen werden kann. Meldungen mit Angabe des Preises und der Straße sind unter Couvert A. Bb. versiegelt in der Expedition dieses Blattes niederzulegen.

Ein mit der Arbeit an Pressen neuerer Construction vertrauter **Drucker**, ingleichen ein geschickter **Zeher**, können, falls sie ein Attest ihres letzten Principals mittheilen können, in einer auswärtigen Buchdruckerei Beschäftigung erhalten. Herr Buchhändler **Hob. Frieße** wird Nachricht ertheilen.

Gesucht wird zum sofortigen Antritt ein Lithograph, welcher im Zeichnen mit der Nadel und Feder geübt ist, nebstbei aber auch im Schriftfach etwas leistet. Proben von Arbeiten, sowie etwaige Bedingungen bittet man franco einzusenden. **H. B. Wölle.**
Rudolstadt.

Ein Uhrmachergehilfe mit Werkzeug versehen kann sogleich beim Uhrmacher Felsz in Naumburg Condition finden.

Gesucht wird ein Kellner, welcher gute Zeugnisse beibringen kann und schon in einem Gasthose gedient haben muß. Derselbe kann sich melden im **Baierischen Hof** in **Altenburg**.

In ein hiesiges Manufacturwaaren-Geschäft en gros wird ein Lehrling mit den nöthigen Vorkenntnissen zum baldigen Antritt gesucht. Desfallige schriftliche Offerten bittet man bei Herrn **Wilhelm Rudolph** hier niederzulegen.

Gesuch. Ein kräftiger, mit guten Zeugnissen versehener Laufbursche findet sofort ein Unterkommen: Holzgasse Nr. 6, in der Pianoforte-Fabrik von **J. G. Jrmier**.

Ein Mädchen, welches eine ganz einfache Küche zu besorgen versteht, sucht für den 1 März einen Dienst, und wird von ihrer jetzigen Herrschaft empfohlen. Näheres großer Blumenberg, 3 Treppen hoch.

Gesucht wird für den 1. April oder auch zu sofortigem Antritt eine Köchin, die sowohl über ihre Brauchbarkeit in Küche und Hausarbeit, als moralische Tüchtigkeit gute Zeugnisse darbringen kann. Auskunft in Lattermanns Hause, zweite Etage.

Eine sehr empfehlenswerthe Amme sucht sogleich einen Dienst. Näheres **Tauchauer Straße Nr. 20 parterre links**.

Gesuch. Ein Mädchen, welches bis jetzt noch in Condition als Ladenmädchen steht, sucht in einem ähnlichen Geschäft, sei es in einer Bäckerei oder in einem Seifen-Verkaufe, ein ähnliches Unterkommen. Diejenigen, welche darauf reflectiren, erfahren das Nähere **Petersstraße Nr. 7**.

Ein Gewölbe in schönster Lage, mitten des Marktes, und für jedes Geschäft passend, ist außer den Messen billig zu vermieten, und wäre hinsichtlich der Geräumigkeit selbst für zwei Partien passend, kann auch sogleich benutzt werden. Auf gefällige Adressen unter Chiffre **B. H. 9.** poste restante Leipzig erfolgt sofortige Antwort.

Sieben und ein halber Acker Feld von guter Qualität, jetzt mit Roggen bestellt, in der Nähe von Gohlis und Eutritzsch gelegen, sind von jetzt an zu verpachten. Das Nähere bei dem Aufseher **Landgraf**, auf der großen Kunkenburg.

Vermiethung.

Eine 2. Etage, bestehend aus 3 Stuben, Kammern und übrigen Zubehör, in freundlicher Lage der innern Vorstadt, ist von Ostern d. J. an zu vermieten durch **Adv. Deuthner sen.**, alte Burg Nr. 8.

Vermiethung. Hohe Straße Nr. 11, nahe dem bair. Bahnhofe, ist in der 3. Etage eine freundliche Stube vorn heraus zu Ostern zu vermieten. Näheres zu erfragen **Reichstraße Nr. 42, 2 Treppen**.

Ein Pferdestall ist von nächste Ostern ab zu vermieten und das Nähere **Reichstraße Nr. 10/542, 1. Etage** zu erfragen.

Zu vermieten ist von künftige Ostern an ein kleines Familienlogis, im Hofe 3 Treppen hoch, und ein etwas größeres nach vorn heraus, 4 Treppen, in der **Reichstraße Nr. 9**.

Zu vermieten ist künftige Ostern in der **Salomonstraße Nr. 6** ein Logis in der dritten Etage, von 4 Stuben mit allem Zubehör, nebst Gartenabtheilung. Das Nähere parterre.

Zu vermieten ist eine Stube nebst Kammer mit Meubles an einen Herrn von der Handlung oder Beamten: **Moritzdamm Nr. 4**.

Hierzu eine Beilage.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 2. bis 10. jetzigen Monats sind aus einem am Markte allhier befindlichen Verkauf-Gemälde zwei Stück schwarze Spitzen mit Arabesken von feiner schwarzer Ebenholz, jedes Stück 20 Ellen lang und 2 1/2 Zoll breit entwendet worden.

Vor dem Erwerbe oder der Verheimlichung dieser Waare warnend, fordern wir Jeden, welchem von dem gedachten Diebstahle oder von dem Diebe etwas Näheres bekannt sein sollte, zu ungekümter Anzeige auf.

Leipzig den 16. Februar 1844.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Stengel.

Heinze.

In der Hoffmann'schen Verlagsbuchhandlung in Leipzig sind erschienen:

Allgemeine Geschichte

vom

Anfang historischer Kenntniß bis auf unsere Zeit.

Für höhere Lehranstalten und Geschichtsfreunde

bearbeitet

von Dr. Karl Haitaus,

Lehrer der Geschichte an der Thomasschule zu Leipzig.

Drei Bände.

1. Band: Geschichte des Alterthums. 1 Thlr.

2. Band: Geschichte des Mittelalters. 1 Thlr.

3. Band: Geschichte der neuen Zeit. 1 1/2 Thlr.

Dieses Handbuch weicht von den gewöhnlichen Lehrbüchern bedeutend ab und nur wenige können, nach dem Urtheile allbekanntester Geschichtsschreiber, demselben an die Seite gestellt werden. Es gehört nicht unter die Masse gewissenlos, kenntnislos und geistlos ausgearbeiteter Handbücher, ist vielmehr ein Beweis von der Gewissenhaftigkeit, dem Ernst, der Einsicht, dem Studium und dem höheren historischen Standpunkte, welchen der freisinnige Verfasser den Fortschritten der Zeit und den Anforderungen der Gegenwart gemäß genommen hat. Vergl. Heidelb. Jahrb., Pölis's Jahrb., Ersdorfs Repertorium u. a. gelehrte Zeitschriften.

Oliver Goldsmiths

Gedichte

deutsch

von

Adolf Dötiger.

Mit Abbild.

Cartonnirt. Preis 2/3 Thaler.

Goldsmiths Name ist in Deutschland bis jetzt fast nur durch den poetisch abgerundeten Vicar of Wakefield bekannt, obgleich auch in seinen übrigen Dichtungen der wahre Poet sich in jeder Zeile kund thut. Wir haben es deshalb für ein dankenswerthes Unternehmen gehalten, die lieblichen idyllischen Poesien dieses von Goethe so hochgestellten Dichters zum ersten Male auf eine würdige Weise in der deutschen Literatur einzuführen. Der Verfasser dieser Bearbeitung, Adolf Dötiger, hat sich durch seinen Vpon hinlänglich rühmlich bekannt gemacht.

Das Buch der Tugenden.

In

Beispielen aus dem wirklichen Leben guter Menschen

von

Christian Niemeyer,

Berfasser des deutschen Plutarchs, des Heldenduchs, des John Knox u. a. m. Vierte umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Mit 54 Abbildungen. Preis 2 1/2 Thlr.

Diese bewährte Volks- und Jugendschrift hat sich schon in ihren frühern Auflagen so viele Freunde erworben, daß diese neue vermehrte und auch im Außern sehr sauber ausgestattete Auflage um so sicherer eine günstige Aufnahme im Publicum finden werde.

Für

Froh Sinn und Lebensweisheit.

Vorlesungen von Dr. Jonathan Schuderoff, Geh. Consistorialrath, Superintendenten etc. Früherer Ladenpreis: 1 Thlr. Jetzt 10 Ngr. (8 Gr.)

Der Name Schuderoff ist die beste Empfehlung dieses Werkes. Der berühmte Herr Verfasser behandelt darin verschiedene interessante Themata des geselligen und sittlichen Lebens in so geistreicher und anziehender Weise, daß Jung und Alt daraus Belehrung, Anregung und bildende Unterhaltung schöpfen kann. Namentlich dürfte es wenige Bücher geben, welche sich so vorzüglich zu Geschenken für die heranreifende Jugend eignen, wie das vorliegende.

Der

Deutsche Sprachmeister.

Ein Lehrbuch für

zum

Selbstunterricht.

Von

Eduard Sparfeld,

conf. Lehrer an der ersten Bürgerschule zu Leipzig,

1844. broch. Preis: 1/3 Thlr.

Der Zweck dieser Schrift ist in der Vorrede dahin ausgesprochen, daß sich „Erwachsene mit Hilfe derselben ohne Lehrer gründlich in der deutschen Sprache unterrichten können.“ Sie ist „zusammengestellt nach den Principien der Wissenschaft und mit Benutzung der reichen Ausbeute, welche die Bestrebungen unserer deutschen Sprachforscher in der letzten Zeit gewährt haben.“ Zum ersten Male werden hier die Resultate der deutschen Sprachwissenschaft auf ihrem jetzigen Standpunkte dem größern Publicum in populärer Form geboten.

Allen denjenigen, welche ihre durch mangelhaften oder vernachlässigten Schulunterricht unvollständig gebliebenen Kenntnisse in der deutschen Sprache vervollständigen und sich zu der Sicherheit und Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck erheben wollen, die jetzt Niemand mehr entbehren kann, der auf wahre Bildung Anspruch machen will — kann der „deutsche Sprachmeister“ nicht dringend empfohlen genug werden.

Neue Leipziger Gesangbücher,

in geprosten Sammeteinbänden, zu Confirmations-Geschenken sich eignend, so wie dergleichen in verschiedenen Leber-Einbänden bei

F. J. Crusius, Buchbindermeister,

Reichstraße Nr. 17/497, neben dem goldenen Hah.

Polnische 300 fl. Loose, deren Ziehung mit einem Hauptgewinn von 200,000 fl. am 1. März stattfindet, sind zu haben bei

E. W. Steinmüller,
Auerbachs Hof.

Gründlichen Unterricht im Französischen, die Stunde 2 $\frac{1}{2}$ Ngr., erteilt **Ferd. Barth**, Windmühlenstraße Nr. 48, parterre.

Ein schönes Haus in der Mitte der Stadt ist zu verkaufen. Näheres Brühl Nr. 30, 2 Treppen.

* Mehrere noch in gutem Stande befindliche Mobilien, als: 1 Kleiderschrank, 1 Sopha nebst sechs Stühlen, 1 Commode, 2 Tische etc. sind billig zu verkaufen in Nr. 15 der kleinen Fleischergasse 2 Treppen.

Zu verkaufen ist ein gut gehaltenes vornstimmiges Fortepiano: Magazingasse Nr. 25, 2 Treppen.

Zur Nachricht.

Die in Nr. 39 d. Bl. angebotene Stelle für einen Lithographen ist besetzt.

Mehre Herren- und Damenmaskenanzüge sind zu verkaufen: Magazingasse Nr. 2, 3 Treppen.

Gesuch. Ein Haus in guter Lage der innern Stadt, von 20 à 30, von 40 à 60,000 Thlr., wird zu kaufen gesucht. Derjenige, welcher dergleichen zu verkaufen hat, beliebe seine Anzeige versegelt unter Adresse P. S. bei Herrn **J. G. Stengler**, Grimma'sche Straße Nr. 2/4, niederzulegen.

Gesucht wird für den 1. April eine perfecte Köchin auf ein Rittergut nahe bei Leipzig. Näheres beim Hausmann in Lehmanns Garten.

Gesucht wird, den 1. April oder Ostern d. J. beziehbar, eine in den schönsten Theilen der Vorstädte gelegene elegante Wohnung von ca. 7—8 Zimmern, außer den nöthigen wirtschaftlichen Räumen, mit Garten und wo möglich mit Stallung und Remise.

Anerbietungen nimmt der Rendant der Königl. Salzverwaltung im Schlosse an.

Gesucht wird ein Stübchen mit Meubles, am liebsten in der langen Straße oder in deren Nähe. Adressen bittet man mit M. A. in der Expedition d. Bl. abzugeben.

Vermiethung eines Familienlogis, eine Treppe hoch, in einem Verschluß. Das Nähere bei **Nic. Spitzbarth**, Reichels Garten, Wiesenhaus.

Ein Gewölbe in der Grimma'schen Straße, budenfreie Seite, soll zu Ostern 1844 vermietet werden durch das Nachweisungs-Comptoir von **Ludwig Caspar**, Reichstraße Nr. 28.

Vermiethung.

In der Lauchaer Straße Nr. 15 ist ein hübsch eingerichtetes Parterrelogis, bestehend aus 3 größern und 2 kleinern Stuben, Zubehör und Gärtchen, im Preise von 130 Thlr., Verhältnisse halber noch zu Ostern zu vermieten. Das Nähere beim Besitzer zu erfragen.

Zu beziehen ist eine freundliche Schlafstelle. Das Nähere beim Hausmann **Kauf** in Lehmanns Garten.

Zu vermieten ist von Ostern oder sogleich eine trockene Niederlage in Nr. 13/1246, Querstraße.

Zu vermieten: ein Familienlogis in Nr. 5 der Mittelstraße nebst Gartenabtheilung, so wie ein Sommerlogis für einen unverheiratheten Herrn, in Soblis, nebst Mitgebrauch eines schönen Gartens. **Dr. Hochmuth.**

Zu vermieten sind zu Ostern dieses Jahres 2 Stuben nebst Zubehör, jede einzeln an stille pünctlich zahlende Leute: Friedrichstraße Nr. 25/1450.

Zu vermieten sind zu Ostern 2 Familienlogis im Preise von 80 und 90 Thlr., auf der Gerbergasse Nr. 26.

Zu vermieten ist eine Stube nebst Schlafkammer, eine Treppe hoch, an einen Herrn oder Dame: niederer Park 5.

Offen ist eine freundliche Schlafstelle für ledige Herren in der Dresdner Straße Nr. 64, 3 Treppen.

Offen ist eine Schlafstelle an einen soliden Herrn: große Fleischergasse Nr. 26, 3 Treppen.

Offen sind zwei Schlafstellen: Windmühlenstraße Nr. 18/887.

Die 12. Compagnie

hält ihr 4. Winterkränzchen den **Fastnachts-Dienstag**, als den 20. d. Mts., im Hotel de Pologne. Gastbillets sind bei Herrn **Vörschmann** in Kochs Hofe abzuholen.

* Amicitia. *

5. Kränzchen morgen d. 19. Febr. in Siegels Salon. Gastbillets sind zu bekommen Reichstraße Nr. 9 parterre und Neudnitzer Straße Nr. 12. **Der Vorstand.**

Heute Sonntag 6 Uhr Tanzvergnügung im großen Saale des Sanssouci.

Entree 2 $\frac{1}{2}$ Neugroschen,

wozu freundlichst einladet **Herrmann Friedel.**

Heute Concert bei Bonorand.

TIVOLI.

Heute Sonntag Concert und Tanzmusik.

Großer Kuchengarten.

Heute Sonntag Concert, wobei ich mit Pfannkuchen, auch mit Heuchlerkuchen bestens aufwarten werde.

A. Knoche.

Heute Sonntag Concert und Tanzmusik in Tannerts Salons.

Leipziger Saal. *

Heute Sonntag starkbesetzte Concert- und Tanzmusik. Anfang 3 Uhr. **Julius Lopisch.**

Wiener Saal. *

Heute Sonntag starkbesetzte Concert- und Tanzmusik. Anfang 3 Uhr. **Julius Lopisch.**

Siegels Salon.

Heute Sonntag starkbesetzte Concert- und Tanzmusik.

Heute Sonntag Concert in Stötteris vom Chore des 2. Schützenbataillons. **Schulze.**

Großes Vocal- und Instrumental-Concert.

Montag den 19. Februar in Laucha von den Tyroler Sängern **A. Schattinger** und **Joh. Peiofi.** Anfang 7 Uhr.

Thonberg.

Heute Sonntag Concert, wobei ich mit frischen Pfannkuchen bestens aufwarten werde. Für gut geheizte Zimmer werde ich sorgen. **Hugo Werthmann.**

Sonntag und Montag starkbesetzte Tanzmusik im **Petersschlessgraben.**

Waldschlößchen zu Gohlis.

Heute Sonntag Concert und Tanzmusik.
Hauschild.

Waldschlößchen.

Großes Vocal- und Instrumental-Concert heute Sonntag den 18. Februar von den Tyroler Sängern **A. Schattinger** und **Joh. Pelosi**. Anfang 4 Uhr. Eintritt 2 1/2 Mgr.

Concert

heute den 18. Februar von den Tyroler Sängern **A. Schattinger** und **Joh. Pelosi** im Saale zu Lindenau im Waltherschen Kaffeehause. Anfang 7 Uhr. Eintritt 2 1/2 Mgr.

Abtnaundorf.

Heute zum Pfannkuchenschmaus ladet seine werthen Gönner und Bekannten ganz ergebenst ein **Aug. Leuchte**.

Möckern.

Heute Sonntag als den 18. Februar ladet zum Schlachtfest, Concert und Tanzvergnügen ergebenst ein **S. Krabbes**.

Gasthof zu Lindenau.

Heute Tanzmusik.

Leipziger Feldschlößchen.

Heute 1. Tanzgesellschaftsvergnügen, wobei ein Cotillon mit mehren beliebten Touren vorkommen wird.
A. Geißler, Tanzlehrer.

Gosenthal.

Heute den 18 selbstgebackenen Kuchen nebst feiner Gose, wozu um zahlreichen Besuch gebeten wird.

Blagwitz.

Heute Concert, wobei ich mit Pfannkuchen in Portionen bestens aufwarten werde.
Düngefeld.

Waldschlößchen zu Gohlis.

Heute Sonntag Pfannkuchen mit feinsten Fülle nebst feiner Döllnitzer Gose werde ich bestens aufwarten.
J. A. Lindner.

Oberschenke in Eutritsch.

Heute Sonntag ladet zu selbstgebackenen Pfannkuchen mit verschiedener Fülle ergebenst ein **Schönberg**.

Leipziger Feldschlößchen.

Heute Sonntag Pfannkuchen mit Johannisbeeren-, Himbeeren-, Stachelbeeren-, Sauerkirschen-, Rosenapfel- und Aprikosensfülle, Kartoffelkuchen mit Zimmitguss, Mandelkuchen, Zuckerkuchen und Stolle in Portionen, Wernesgrüner und andere Sorten Bier ausgezeichnet.
Carl Gleichmann.

Wiener Saal.

Heute Pfannkuchen.

Stötteritz.

Heute Sonntag frische Pfannkuchen u. verschiedene Sorten Kaffeekekuchen bei **J. Steinell**, Bäckermeister.

Einladung.

Morgen den 19. Februar ladet zu frischer Wurst und Bellsuppe ergebenst ein **Gräfe** in Eutritsch.

Frische Pfannkuchen mit Aprikosen-, Himbeer-,

Deutsche Kaffee-Halle

Johannisbeer- und Ananas-Füllung.

Hainstrasse Nr. 31.

Eisenbahnschlößchen.

Heute Sonntag, den 18. Februar, ladet zu Beefsteaks mit Schmorkartoffeln und einem soliden Tanzvergnügen ganz ergebenst ein.

Montag, den 19. Februar, großes Schlachtfest, wo wieder ein solides Tanzvergnügen stattfindet, ladet ein geehrtes Publicum ganz ergebenst ein

Ludw. Ferd. Bauer, Mittelstraße.

Gosenschenke in Eutritsch.

Montag den 19. d. ladet zum Schlachtfest ergebenst ein **A. Seyfer**.

Einladung

zum Schlachtfest heute Sonntag den 18. Februar im goldenen Stern zu Crottendorf. **Witwe Fischer**.

Heute Tanzmusik in der Oberschenke zu Reudnitz.

Sahnemann.

Heute zu Tanzvergnügen, frischen Pfannkuchen, ausgezeichnetem Biere bittet um zahlreichen Besuch

S. Gerhardt in Reudnitz.

Einladung. Heute Sonntag zu frischen Pfannkuchen bei **Schröter** in Volkmarisdorf.

Morgen den 19. ladet zu Schweinsknöcheln mit Klößen und andern Speisen freundlichst ein **Liebner** im Täubchen.

Heute d. 18. ladet zu Pfannkuchen mit verschiedener Fülle, und morgen d. 19. zu Pökelschweinsknöcheln mit Klößen, Merrettig und Sauerkraut ergebenst ein

J. C. Weniger, Baierscher Platz Nr. 4.

Heute Tanzmusik auf der grünen Schenke.

S. Schneider.

Montag früh 9 Uhr Speckkuchen, wozu ein Töpfchen „Walthershäuser Bier“ à 13 Pf. bei

J. Bient, kl. Fleischergasse Nr. 23/240.

Sonntag ladet zu Pfannkuchen nebst feinem Lagerbier ergebenst ein: Thonbergstraße Nr. 1. **Diemecke**.

Die Eisbahn auf Herrn Schimmels Teiche ist gut und sicher zu befahren.

Am letzten Professoren-Balle ist ein Hut vertauscht worden und kann Thomaskirchhof Nr. 20, 3 Tr. wieder ausgetauscht werden.

Verloren wurden am 17. d. M. in der 8. Stunde früh, von der Blumenstraße bis auf die Johannisgasse 3 Coupons weiße Spitzen. Der eheliche Finder wird gebeten, selbige gegen eine gute Belohnung in der Expedition d. Bl. abzugeben.

Verloren wurde Sonntag Abend, den 11. Februar, in der Garderobe des Hotel de Pologne oder von derselben bis auf den Thomaskirchhof ein gesticktes Batisttaschentuch. Der eheliche Finder erhält bei Zurückgabe desselben, Thomaskirchhof Nr. 159/24, eine angemessene Belohnung.

Verloren wurde Donnerstag den 15. d. in der Petersstraße oder auf der Promenade vom Petershore bis zum Barfußpfad ein von blauer und brauner Seide und mit Goldperlen gehäkelter Geldbeutel. Gefälligst abzugeben gegen Betrag des Inhalts: Petersstraße Nr. 42, 1. Etage.

Grosser Maskenball im Tivoli zu Leipzig.

Fastnachts-Dienstag den 20. Februar 1844.

Einlaßkarten für Herren à 15 Ngr. und 10 Ngr. für Damen sind im Tivoli und zur Bequemlichkeit des geehrten Publicums bei Herrn **Moriz Richter**, Barfußgäßchen Nr. 10 im Gewölbe, zu haben. Das Nähere besagt das Programm.
A. Stolpe, Besitzer des Tivoli.

Abends an der Casse sind die Billetpreise um 5 Ngr. erhöht.

Verloren wurde am 15. d. M. Abends von einem Dienstmädchen ein schwarz gefärbtes Umschlagetuch (Decke). Der ehrliche Finder wird gebeten, dasselbe an der ersten Bürgerschule Nr. 3, 1 Treppe hoch abzugeben.

Wüßte ich, von Wem die allerliebste Camellie gekommen, sie würde für mich weit werthvoller sein. Herzlichen Dank dafür. U.

† . . † E. und Mutter bei meiner heutigen Abreise ein herzliches Lebewohl. 1. Novbr.

Bitte.

Ohne der Ansicht der im Tageblatte Nr. 45, pag. 350 angedeuteten Anfrage nahe zu treten, wird dennoch das gefällige Theater-Directorium ganz ergebenst ersucht, nach Beendigung der vielfachen Concerte und Vorlesungen **die Tochter des Regiments** ja wieder in Aufführung bringen zu wollen.
Im Namen vieler **L...lla K...**

Hört! Hört!

Wie kommt es, daß das berühmte Frohburger Schloßbier nicht in Leipzig verschenkt wird?

F. A. A. D. Sch.

Die Verlobung unserer Tochter **Minna** mit Herrn D. med. **Eduard Salomon** beehren wir uns Anverwandten und Freunden hierdurch ergebenst anzuzeigen.
Leipzig, den 17. Februar 1844.

M. Wilhelm Weniger und Frau.

Minna Weniger,
D. Eduard Salomon

empfehlen sich als Verlobte.

Leipzig, den 17. Februar 1844.

Statt besonderer Anzeige

widmen ihren hiesigen Freunden und Bekannten die Nachricht von ihrer Verlobung

Louise Faber aus Magdeburg.

Julius Rauffmann in Berlin.

Am 15. Februar 1844.

Die glückliche Entbindung seiner lieben Frau, geb. Lampe, von einem gesunden Knaben zeigt hierdurch ergebenst an
Leipzig, den 17. Februar 1844.

C. Hirzel-Lampe.

Heute wurde meine liebe Frau, **Charlotte**, geb. **Seimbach**, von einem Mädchen entbunden.

Leipzig, am 17. Febr. 1844. **D. S. S. Friedländer.**

Einpaffirte Fremde.

Kugener, Kfm. v. Bremen, Hotel de Saxe.
Kenz, Kfm. v. Berlin, Hotel de Pologne.
Kilmann, Adv. v. Dresden, goldner Hahn.
Kaxand, Kfm. v. Zertohn, St. Hamburg.
Kndra, Kfm. v. Hamburg, Stadt Berlin.
Kruhn, Kfm. v. Gera, Hotel de Pologne.
v. Künau, Part. v. Berlin, Stadt Rom.
Kauer, Kfm. v. Frankfurt a/M., St. Gotha.
Kougrue, Kfm. v. Brüssel, Hotel de Pav.
Kalmbach, Def. v. Weßhausen, a. Einhorn.
Kohnonius, Kfm. v. Mainz, Rhein. Hof.
Kronath, Kfm. v. Berlin, Rheinischer Hof.
Kriehelm, Kfm. v. Hanau, goldner Kranich.
Knglken, Theaterdir. v. Riga, Hotel de Bav.
Knie, Kfm. v. Frankfurt a/M., Hotel de Pol.
Koller, posttheater-Dir. v. Altenburg, und
Kluchfeld, Kfm. v. Jürth, Hotel de Baviere.
Kruben, Rent. v. Berlin, Hotel de Bav.
Klee, D., v. Delitzsch, Stadt Hamburg.
Kebhardt, Kfm. v. Nürnberg, gr. Blumenberg.
Kandtner, Postsec. v. Zwettau, Palmbaum.
Kaufmann, Kfm. v. Zwickau, gr. Baum.
Kirsch, Fabr. v. Königstein, Palmbaum.
Kregert, Kfm. v. Denabrad, und
Kerdeggen, Kfm. v. Hof, Hotel de Saxe.

Heber, Fabr. v. Auerbach, Plauenscher Hof.
Hilfert, Kfm. a. Bremen, Hotel de Pologne.
Herwegh, Adv. v. Schauspielerin, v. Altenburg, Hotel de Baviere.
Kreger, Kfm. v. Würzburg, Hotel de Pol.
Kato, Techniker v. Chemnitz, Rhein. Hof.
Knoll, Fabr. v. Auerbach, Plauenscher Hof.
Kärger, Kfm. v. Breslau, gr. Blumenberg.
Köhler, Kfm. v. Zwickau, goldner Hahn.
Köwenthal, Kfm. v. Eßthen, Stadt London.
v. Lange, Part. v. Dresden, Stadt Rom.
v. Laffert, Rgatsbes. v. Zschortau, v. de Pol.
v. Latimerwisch, Frau, v. Wien, und
Köw, Fabr. v. Prag, Hotel de Baviere.
Kucius, Hofrath, v. Dresden, Stadt Rom.
Küller, Fabr. v. Treuen, Plauenscher Hof.
Köllinghof, Kfm. v. Winden, gr. Blumenberg.
Kangeis, Maler v. Altona, Stadt Breslau.
Kneumeier, Gewerksfabr. v. Posen, St. Bresl.
Ktto, Kfm. v. Raumburg, grüner Baum.
Kehmigen, Rittergutsbes. v. Mainz, und
Kowald, Kfm. v. Ronneville, Hotel de Bav.
v. Palm, Graf. v. Breslau, Hotel de Bav.
Kpffler, Schausp. v. Heidelberg, St. Breslau.
Kagliche, Fabr. v. Chemnitz, St. Hamburg.

Reichenheim, Kfm. v. Berlin, und
Kotbisch, Kfm. v. Magdeburg, St. Hamburg.
v. Köder, Salineninsp. v. Halle, S. de Pol.
Kschladis, Kfm. v. Gera, Hotel de Pologne.
Kondaraja, Kfm. v. Berlin, und
Kschindler, Kfm. v. Weßsen, Spiel de Bav.
v. Schonsfeld, Oberst. Lt. v. Greiz, v. Haus.
Kschmidt, Kfm. v. Altenburg, Münch. Hof.
Kschopp, Kfm. v. Berlin, Stadt Rom.
Kschlegel, Kfm. v. Halle, Hotel de Pologne.
Ksurich, Kfm. v. Riesa, Palmbaum.
Kstrauch, Kfm. v. Frankfurt a/M., St. Frankf.
Ksteinert, D., v. Lichtenhain, St. Breslau.
Kschulz, Assessor, v. Delitzsch, Stadt Wien.
Kthieme, Fabr. v. Chemnitz, goldner Elephant.
v. Trebra, Adv. v. Schneeberg, Rh. Hof.
Klbe, Kfm. v. Beermün, Hotel de Pologne.
Kvogel, Kfm. v. Elberfeld, Hotel de Pologne.
v. Wogdorf, Kammerherr, v. Störnthal, Hotel de Baviere.
Kweiß, Kfm. v. Aich, Frankfurter Str. 25.
Kwagner, Kfm. v. Ronneburg, St. Berlin.
Kwefel, Kfm. v. Chemnitz, Stadt Hamburg.
Kwagner, Kfm. v. Hohenstedt, g. Einhorn.
Kschick, Fabr. v. Großhain, Hotel de Pol.

Druck und Verlag von **C. Volz.**